

Seite	INHALT	Seite	Seite
Amtliche Bekanntmachungen des Kreises			
Abfallbilanz 2021, Landkreis Verden		42	
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden			
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, Stadt Achim	5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, Stadt Verden (Aller)	42	Jahresabschlüsse 2010 bis 2018, Gemeinde Blender
	Bebauungspläne Nr. 100 „zur Regelung von Vergnügungsstätten in Teilen der Altstadt“, Nr. 65 IV, 5. Änderung „zur Regelung von Vergnügungsstätten zwischen der Brückstraße und dem Lugenstein“ und Nr. 66 IV, 3. Änderung „zur Regelung von Vergnügungsstätten zwischen der Herrlichkeit und dem Jakobigang“, Stadt Verden (Aller)	42	43

Abfallbilanz 2021 für den Landkreis Verden

Gemäß § 4 Abs. 1 des Nieders. Abfallgesetzes vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zurzeit gültigen Fassung erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die sie entsorgt haben, sowie über deren Verwertung oder Beseitigung. 2021 sind dem Landkreis Verden die nachfolgend genannten Abfallarten und -mengen überlassen worden.

Abfallart	Menge	Verwertet	Beseitigt
Hausmüll (ohne Bioabfälle)	20.737,55 t	20.737,55 t	
Kompostierbare Abfälle aus Haushalten (Bio-Abfälle)	5.539,31 t	5.539,31 t	
Spermmüll (ohne Elektro-Altgeräte)	5.647,83 t	5.647,83 t	
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	614,00 t	614,00 t	
Elektro-Altgeräte (aus Spermmüll und von Abfallhöfen)	513,43 t	513,43 t	
Papier, Pappe, Karton	9.978,52 t	9.978,52 t	
Gartenabfälle	20.867,54 t	20.867,54 t	
Altholz von Abfallhöfen	817,58 t	817,58 t	
Sonderabfälle aus Haushalten	45,35 t		45,35 t
Bauschutt	1.399,79 t	997,79 t	412,00 t
Metalle (von den Abfallhöfen)	226,17 t	226,17 t	
Summe	66.387,07 t	65.929,72 t	457,35 t

Restabfälle aus Haushaltungen wurden über die Müllumladestation Langwedel der EVI Abfallverwertung B.V. & Co. KG in Laar zugeführt. Die im Auftrage des Landkreises Verden eingesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden abgeholt und dann auf Kosten der Hersteller zur Wiederverwertung oder Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) bereitgestellt.

Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen, Gewerbe und Gärten werden mit der Komposttonne erfasst und im Kompostwerk der Fa. Grube, Sandstedt (Landkreis Cuxhaven) verarbeitet.

Die dem Landkreis Verden auf den Abfallhöfen überlassenen Gartenabfälle werden in der Kompostierungsanlage Bepfen verarbeitet und der erzeugte Kompost vermarktet.

Am 30.06.2021 betrug die Einwohnerzahl des Landkreises Verden 137.948 Einwohner. Die Gesamtmenge des im Landkreis Verden 2021 angefallenen Hausmülls entspricht einer Jahresmenge von 150,33 kg/Einwohner und ist damit gegenüber dem Vorjahr (152,02 kg/ Einwohner) leicht gesunken. Verden (Aller), 18.03.2022

LANDKREIS VERDEN

Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Achim

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Achim im Umlaufverfahren am 19.03.2022 folgende Änderung zur Hauptsatzung vom 26.10.2017, zuletzt geändert am 17.12.2020, beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Achim werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.achim.de/> im „elektronischen Amtsblatt für die Stadt Achim“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von

Satzungen und eignen sich diese aufgrund ihres Umfangs nicht zur Verkündung, so kann die Verkündung dieser Teile durch öffentliche Auslegung während der Dienststunden im Rathaus ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und des Zeitraumes der Auslegung im „elektronischen Amtsblatt für die Stadt Achim“ in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Abs. 1 und 2 gelten – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – entsprechend für ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
Achim, den 21.03.2022

(L.S.)
gez. Ditzfeld
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Verden (Aller) vom 15.04.2004

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 08.03.2022 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Verden (Aller) in der zurzeit geltenden Fassung vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:
§ 15 „Öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlung“ erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Verden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.verden.de im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Verden (Aller)“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.verden.de im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Verden (Aller)“.
- (3) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung Verden (Aller) ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter genauen Angaben über deren Ort und Dauer im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Verden (Aller)“ hinzuweisen. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung sieben Tage.
- (4) Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister:in die Einwohner:innen durch Einwohner:innenversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohner:innenversammlung sind gemäß Abs. 1 Satz 1 mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
Verden (Aller), den 08.03.2022

Stadt Verden (Aller)
Der Bürgermeister
gez. Brockmann

Bebauungspläne Nr. 100 „zur Regelung von Vergnügungsstätten in Teilen der Altstadt“, Nr. 65 IV, 5. Änderung „zur Regelung von Vergnügungsstätten zwischen der Brückstraße und dem Lugenstein“ und Nr. 66 IV, 3. Änderung „zur Regelung von Vergnügungsstätten zwischen der Herrlichkeit und dem Jakobigang“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 08.02.2022 den oben genannten Bebauungsplan und die genannten Bebauungsplanänderungen als Satzungen beschlossen.

Die drei Plangebiete liegen in der Verdener Kernstadt im Umfeld der Fußgängerzone und des Allerufers mit Grundstücken und Grundstücksteilen an folgenden Straßen, Wegen und Plätzen: Anita-Augspurg-Platz, Bäckerstraße, Blumenwisch, Brückstraße, Carl-Hatzky-Weg, Große Straße, Herrlichkeit, Hinter der Mauer, Jakobigang, Johannisstraße, Karl-Nerger-Gang, Lahusenstraße, Lugenstein, Nagelschmiedestraße, Norderstädtischer Markt, Obere Straße, Petersiliengang, Pollitzgang, Predigerstraße, Reeperbahn, Ritterstraße, Stifflhofstraße, Stienchenstraße, Syndikatstraße und Untere Straße. Die genauen Geltungsbereiche ergeben sich aus der unten abgedruckten Planskizze. Der oben genannte Bebauungsplan und die genannten Bebauungsplanänderungen treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Bebauungsplanänderungen und die dazugehörigen Begründungen können im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Verden (Aller), Abteilung Stadtplanung, Ritterstraße 10, 27283 Verden (Aller), Zimmer 121–125, montags bis donnerstags von 9.00 h bis 14.00 h und freitags von 9.00 h bis 12.30 h sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o. a. Bebauungsplans oder der Bebauungsplanänderungen wird hingewiesen. Ein etwaiger Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs sowie Mängel bei der Ermittlung und Bewertung der Belange, sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt

Der Landkreis bittet Besucherinnen und Besucher, ihre **Anliegen möglichst telefonisch, per E-Mail oder schriftlich** zu klären.

Vor dem Hintergrund der Pandemieentwicklung sollte eine persönliche Vorsprache nur erfolgen, wenn dies für das Anliegen unvermeidbar ist.

Termine für die Kfz-Zulassungsbehörde können Sie unter www.landkreis-verden.de/verkehr-sicherheit-ordnung/kfz-zulassung/kontakt-oeffnungszeiten vereinbaren.

In den Gebäuden des Landkreises besteht grundsätzlich die **Verpflichtung zum Tragen** einer FFP2-/ KN95-Maske.

